

# Markenprogramme Silvestri AG - Sanktionsreglement

gültig ab 1. Januar 2026

**Sanktionen:** Bei Verstößen gegen die Richtlinien kommt das nachstehende Sanktionsregime zur Anwendung. Sanktionen werden durch die zuständige Kontroll- bzw. Zertifizierungsstelle ausgesprochen. Bei zusätzlichen Vorgaben für die Vermarktung in die Absatzkanäle Dritter gelten die Sanktionen des jeweiligen Labelinhabers (siehe [www.silvestri.swiss](http://www.silvestri.swiss)). Der gleiche Verstoss wird nur einmal sanktioniert (keine Doppelsanktionen).

**Rekurse:** Es gelten die Rekursbestimmungen der jeweiligen Labelinhaber.

## Sanktionsstufen

**A** ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht und Überprüfung in der Folgekontrolle; Verstoss ist nicht zweifelsfrei feststellbar.

**B** AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses; SPERRUNG der betroffenen Einzeltiere während mindestens 6 Monaten.

**C** LABEL-ABERKENNUNG bzw. NICHT-ANERKENNUNG bzw. SPERRUNG des Betriebes während mindestens 12 Monaten.

Vorgabe Richtlinien (Checkpunkte)	Verstoss	Sanktion	Wiederholungsfall I	Markenprogramme °		
				SFL	SAPM	SAIP
1 Unterschriebene Vereinbarung mit der Silvestri AG	Vereinbarung nicht vorhanden oder nicht unterschrieben	C		X	X	X
2 Betrieb erfüllt die aktuellen Richtlinien der jeweils vorausgesetzten Grundlabels	Der Betrieb erfüllt die IP-Suisse Richtlinien nicht.	C		X	X	X
3 RAUS und BTS	RAUS und/oder BTS nicht erfüllt	B	C	X	X	X
4 Graslandbasierte Milch- & Fleischproduktion (GMF)	Fütterungsvorschriften GMF nicht eingehalten	B	C	X	X	X
5 Herkunft der Jäger	Zuchtbetrieb oder Vormastbetrieb, nicht IPS zertifiziert	C		X		X
	Zuchtbetrieb oder Vormastbetrieb, nicht IPS zertifiziert im Berggebiet	C			X	
6 Eingriffe am Tier	Unerlaubte Eingriffe an Tieren vorgenommen (z.B Nasenringe eingesetzt, coupierte Schwänze)	B	C	X	X	X
7 Betriebsspezifische Grundanforderung	Teilnahme an einem Schweinegesundheitsprogramm nicht nachvollziehbar	B	C	X	X	X
8 Dauernder Zugang zum Naturbodenauslauf	Bei Ausnahmesituationen keine eintrag im Auslaufjournal	B	C		X	X
9 Alle Tiere haben IPS-Ohrmarke TVD Nr. (violett)	keine TVD-IPS Ohrmarken bei Mastschweinen, Herkunft aber nachvollziehbar und in Ordnung	A	B	X	X	X
	keine TVD-IPS Ohrmarken bei Mastschweinen, Herkunft aber Tiere nicht nachvollziehbar.	C		X	X	X
10 Futter/ Wasser	keine Fütterung von Schotte	B	C		X	X
11 Tiergesundheit	Einzel gehaltens Tier nicht Dokumentiert oder zulässig.	C		X	X	X
12 Alle weiteren Silvestri-spezifischen Bestimmungen	Bestimmung nicht befolgt oder Verstoss nicht zweifelsfrei	B	C	X	X	X

° SFL = Silvestri Freilandschwein; SAPM = Silvestri Alpenschwein Pro Montagna; SAIP = Silvestri Alpenschwein IP-Suisse